

## **Namensführung nach der Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft**

Die Ehegatten können als Ehenamen den Geburtsnamen oder den z.Z. der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen (§ 1355 BGB)

Die Ehegatten können bestimmen, ob und welchen Familiennamen sie als Ehenamen führen möchten. Diese Erklärung kann bei der Eheschließung oder zu jedem späteren Zeitpunkt vor einem Standesbeamten abgegeben werden. Zum Ehenamen kann der Geburtsname der Frau oder des Mannes oder der z.Z. der Erklärung geführte Name der Frau oder des Mannes bestimmt werden. Geburtsname ist der aktuelle Familienname, der sich im Zeitpunkt der Eheschließung aus dem jeweiligen Geburtseintrag ergibt. Durch vorherige Wiederannahme eines früheren Ehenamens, der nicht Geburtsname eines der Ehegatten war, stünde auch dieser Name als Ehefrau zur Verfügung.

### **Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens bzw. des z.Z. der Bestimmung des Ehenamens geführten Namens**

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen bzw. den z.Z. der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Hierdurch dürfen im Regelfall keine „Dreifachnamen“ entstehen. Der vorangestellte oder angefügte Name und der Ehefrau werden durch Bindestrich miteinander verbunden. Von der Möglichkeit der Doppelnamensführung kann auch der verwitwete oder geschiedene Ehegatte Gebrauch machen, solange er den Ehenamen führt.

Bestimmen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, so behalten sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Heiraten ein deutscher und ein ausländischer Partner, kann die Namensführung in der Ehe anders aussehen. Denn andere Staaten können ein anderes Namensrecht haben. Nach dem Recht des Heimatstaates des zukünftigen Ehegatten muss es nicht unbedingt ein Wahlrecht geben. Es gibt Staaten, die z.B. gar keinen Ehenamen kennen oder nur den Namen des Mannes als Ehenamen zulassen. Auskunft erteilt der Standesbeamte am Wohnort oder der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung angemeldet wird.

### **Namensänderung nach deutschem Recht im Zusammenhang mit einer Eheschließung / Begründung einer Lebenspartnerschaft**

In den meisten Fällen werden die Eheschließenden gleich bei der Eheschließung eine Namens-erklärung abgeben und einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen.

### **Widerruf der Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens bzw. des z.Z. der Bestimmung des Ehenamens geführten Namens**

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens bzw. des z.Z. der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namens kann ggü. dem Standesamt widerrufen werden. Eine erneute Erklärung ist anschließend nicht mehr zulässig. Der Ehegatte führt dann in der Ehe nur seinen Ehenamen.

## **Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe**

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte kann durch Erklärung ggü. dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

### **Kosten**

Für die Erklärung zum Ehenamen, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Eheschließung abgegeben wird und für die Erklärung über die Führung eines Begleitnamens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Eine namensrechtliche Erklärung im Rahmen einer Eheschließung ist gebührenfrei!

Welche Unterlagen Sie für die persönliche Abgabe der Namenserklärung vorlegen müssen, erfahren Sie bei uns im Standesamt, gerne auch telefonisch vorab.

### **Standesamt Mähring**

Großkonreuth 24

95695 Mähring

E-Mail: [poststelle@maehring.de](mailto:poststelle@maehring.de)

Tel: 09639/9140-10